

AZ: - 10.1 - Klaus-Dieter Bülck/Holger Krüger

Drucksache Nr.: 0190/2018/DS

=====

Beratungsfolge	Termin	Status	Behandlung
Finanz- und Rechnungsprüfungs- ungsausschuss	30.01.2019	Ö	Vorberatung
Hauptausschuss	05.02.2019	Ö	Vorberatung
Ratsversammlung	12.02.2019	Ö	Endg. entsch. Stelle

Berichterstatter:

Oberbürgermeister Dr. Tauras

Verhandlungsgegenstand:

Verwaltungsgebührensatzung

A n t r a g :

Die anliegende Verwaltungsgebührensatzung der Stadt Neumünster wird beschlossen.

ISEK:

Finanzpolitisch nachhaltig handeln

Finanzielle Auswirkungen:

Es werden voraussichtlich Mehreinnahmen erwartet. Es ist jedoch keine Einschätzung der finanziellen Auswirkungen möglich.

B e g r ü n d u n g :

Die Gemeinden und Kreise sind nach dem Kommunalabgabengesetz des Landes Schleswig-Holstein berechtigt, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben (kommunale Abgaben) zu erheben.

Gebühren sind Geldleistungen, die als Gegenleistung für die Inanspruchnahme einer besonderen Leistung der Behörden (Verwaltungsgebühren) oder für die Inanspruchnahme öffentlicher Einrichtungen (Benutzungsgebühren) erhoben werden.

Im Rahmen der gesamten Tätigkeiten der Kommunalen Behörden werden Verwaltungsgebühren in den überwiegenden Fällen aufgrund des Verwaltungskostengesetzes und der dazu ergangenen Landesverordnungen erhoben und nur in geringem Umfang bei Selbstverwaltungsangelegenheiten aufgrund von Satzungen.

Die Erhebung einer Verwaltungsgebühr setzt voraus, dass die Leistung der Verwaltung von dem Beteiligten beantragt oder in sonstiger Weise veranlasst wurde. Sie rechtfertigt sich durch den Zweck, Einnahmen zu erzielen, um die Kosten einer individuell zurechenbaren öffentlichen Leistung ganz oder teilweise zu decken.

Die Festsetzung der Gebührensätze muss auf einer ordnungsgemäßen und rechtssicheren Kalkulation beruhen. Die Kalkulation der derzeit geltenden Verwaltungsgebührensatzung, die zuletzt im Jahr 2017 durch die Ratsversammlung beschlossen wurde, beruht im Wesentlichen auf der Überarbeitung der Verwaltungsgebührensatzung aus den Jahren 2001 / 2002 und den damals ermittelten Gebühren. Die Satzung wurde seitdem lediglich in regelmäßigen zeitlichen Intervallen auf Aktualität überprüft. Die Gebührentatbestände bzw. der Höhe der Gebühren wurde ggf. aktualisiert. Eine grundlegende Revision der Satzung ist bisher nicht erfolgt.

Der Beschluss der Ratsversammlung zu der Drucksache 0969/2013/DS am 26.09.2017 („Die Verwaltung legt dem Finanz- und Rechnungsprüfungsausschuss innerhalb der nächsten 6 Monate eine Darstellung der Kalkulationsgrundlage und –verfahren vor“) wurde zum Anlass genommen, sämtliche Gebührentatbestände der Verwaltungsgebührensatzung auf den Prüfstand zu stellen und die Satzung grundlegend zu überarbeiten. Dabei wurde jeder Gebührentatbestand hinsichtlich Erforderlichkeit und Gebührenhöhe geprüft.

Im Ergebnis sind - u. a. auch aufgrund rechtlicher Änderungen - einige Gebührentatbestände entfallen. Andere Gebührentatbestände wurden zusammengefasst, um eine Vereinfachung im Sinne von Übersichtlichkeit zu erzielen (zum Beispiel Gebühren für die Fertigung von Kopien u. a.).

Zur besseren Übersicht wurde eine Synopse gefertigt (siehe Anlage 3).

Diese grundlegende Überarbeitung war zeitlich aufwendig, so dass die o. g. Frist nicht eingehalten werden konnte.

Entgegen der bisherigen Verfahrensweise bei der Ermittlung der Gebührenhöhe aufgrund teilweise veralteter Unterlagen oder Schätzungen, erfolgte die Gebührenkalkulation nun aufgrund der aktuellen Personalkosten, wie sie dem Bericht der Kommunalen Gemeinschaftsstelle für Verwaltungsmanagement (KGSt) über die Personalkosten 2017/2018 zu entnehmen sind.

Dieser KGSt-Bericht gilt bei den öffentlichen Verwaltungen regelmäßig als geeignete

und verbindliche Grundlage für die Ermittlung von Personalkosten.

Die zuständigen Fachdienste haben die Gebühren unter Berücksichtigung der Zeitanteile ausgehend von den von der KGST ausgewiesenen jährlichen Personalkosten unter Berücksichtigung von pauschalen Beträgen für Sach- und Gemeinkosten errechnet.

Dabei haben sich auch Gebührenerhöhungen ergeben - wie zum Beispiel im Baubereich.

Die vorliegende Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung ist unerlässlich, um insbesondere dem Gebot der Transparenz, Nachvollziehbarkeit und Rechtssicherheit zu entsprechen. Die Kalkulation der Verwaltungsgebühren wird auf eine einheitliche Grundlage gestellt und folgt damit einer nahezu durchgängigen Struktur. Die in der Anlage 2 beigefügte Gebührenkalkulation soll dazu dienen, die jeweilige Berechnung im Rahmen der Beschlussfassung nachzuvollziehen. Sie ist nicht Bestandteil der Satzung. Der Satzungstext selbst ist weitgehend unverändert geblieben.

Einzelne Gebührentatbestände wurden nach dem beteiligten Personal aufgeschlüsselt, so dass ein höheres Maß an Transparenz erzielt wird und nachvollzogen werden kann, wie sich die zu erhebende Verwaltungsgebühr zusammensetzt. Somit wird insbesondere auch im Bereich Gesundheit ersichtlich, mit welchen Personalkostenanteilen kalkuliert wird. Die Kalkulation der Gebühren zu den Gebührentatbeständen zu Nr. 2.2.2.1 und 2.2.2.2 bezüglich der Abnahme der Heilpraktikerprüfungen orientiert sich an der Kalkulation des Kreises Nordfriesland, der die praktischen Prüfungen durchführt. Da der Kreis Nordfriesland nicht länger bereit ist, die Gebühren einzuziehen, sollen im Rahmen einer vor dem Abschluss stehenden Verwaltungsvereinbarung zwischen dem Kreis Nordfriesland und der Stadt Neumünster die Gebühren von den Prüflingen durch die Stadt Neumünster eingezogen und an den Kreis Nordfriesland weitergeleitet werden.

Eine Aussage, ob und inwieweit sich die Änderungen auf die Höhe der Einnahmen auswirken werden, kann angesichts der vielen unterschiedlichen Gebührentatbestände nicht getroffen werden. Gravierende Veränderungen sind allerdings nicht zu erwarten

Die Gebühren aus Selbstverwaltungsangelegenheiten aufgrund der Verwaltungsgebührensatzung und die Gebühren aufgrund der Wahrnehmung von weisungsgebundenen Aufgaben durch entsprechende Landesverordnung werden von den Fachdiensten in der Regel buchungsmäßig auf einer Einnahmebuchungsstelle vereinnahmt. Eine Differenzierung der Gebühren ist nicht zweckmäßig.

Die Verwaltungsgebührensatzung ist bei der Änderung rechtlicher Grundlagen oder anderen aktuellen Veränderungen anzupassen. Sie ist spätestens zwei Jahre nach Beschlussfassung insgesamt zu überprüfen, um sie der zwischenzeitlich erfolgten Entwicklung anzugleichen.

Die Vorlage wurde mit dem Fachdienst Recht abgestimmt.

Der Bericht der KGST zu den Personalkosten 2017/2018 kann bei Bedarf eingesehen werden.

Dr. Olaf Tauras
Oberbürgermeister

Anlagen:

1. Entwurf der Neufassung der Verwaltungsgebührensatzung mit der Gebührentabelle (Anlage 1),
2. Kalkulation der neuen Verwaltungsgebühren (Anlage 2).
3. Synopse zu den bisherigen und neu kalkulierten Gebühren (Anlage 3)
4. Verwaltungsgebührensatzung vom 10.10.2017 (Anlage 4).